



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

E-Mail

Fax 034 431 42 54

www.trachselwald.ch

gemeinde@trachselwald.ch

Strassenreglement

(SR)

EGV vom 12.12.2014
Inkrafttreten publiziert: Anzeiger Nr. 9, vom 26.02.2015

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Allgemeines	4
II. Klassierung der Gemeinde- und Strassen privater Eigentümer	5
III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	7
IV. Finanzierung	10
V. Gemeindebeiträge an Strassen der Klasse 3 (Strassen privater Eigentümer)	11
VI. Organisation und Zuständigkeiten	14
VII. Straf- / Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
VIII. Anhang I	18
IX. Anhang II	26

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BauV	Kant. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret vom 22. März 1994 (BSG 725.1)
GBD	Kant. Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12. Februar 1985 (BSG 732.123.44)
KLwG	Kant. Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (BSG 910.1)
SVV	Kant. Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (BSG 910.113)
LwG	Eidg. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1)
SG	Kant. Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11)
SV	Kant. Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (BSG 732.111.1) sowie Strassenverordnung der Einwohnergemeinde Trachselwald vom 17. Februar 2015
SVV	Eidg. Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
SR	Strassenreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald

Die Einwohnergemeinde Trachselwald erlässt gestützt auf das Strassengesetz vom 04. Juni 2008 (SG; BSG 732.11); die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald vom 09. Dezember 2000 (OgR)

nachfolgendes **Strassenreglement (SR)**

Die in diesem Reglement, aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform, gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

		Hinweise und Kommentare
Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet; - die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen; - die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts. 	
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet. ² Für Privatstrassen gilt es, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist. ³ Für Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes und der Strassenverordnung.</p>	
Öffentliche Strassen a) Begriff	<p>Art. 3</p> <p>¹ Als öffentliche Strassen gelten, die dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. ² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 SG</p> <p>Art. 1 SV Art. 5 SG</p>
b) Einteilung aa) Kantonsstrassen	<p>Art. 4</p> <p>Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereihte Strassen.</p>	<p>Art. 7, 11, 12 und 25 SG</p>
bb) Gemeinde- und öf-	<p>Art. 5</p> <p>¹ Als öffentliche Strassen der Gemeinde gelten:</p>	<p>Art. 9, 11, 41 und 42 SG; Art. 2</p>

fentliche Strassen privater Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> - die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Gemeindestrassen) - die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (Privatstrassen im Gemeingebrauch nach SG; öffentliche Strassen privater Eigentümer nach SR) <p>² Alle in Art. 4 und 5 Abs. 1 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen. Diese Strassen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen durch die Gemeinde.</p>	SV
--	---	----

II. Klassierung der Gemeinde- und Strassen privater Eigentümer

Strassen der Klasse 1	Art. 6 Ausgemachte Gemeindestrassen inkl. Trottoirs, Geh- und Radwege sowie markierte, öffentliche Fuss- und Wanderwege.	
Definition	Art. 7 Die Strassen der Klasse 1 dienen dem inneren Verkehr im Gebiet einer Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde oder einer Kantonsstrasse.	Art. 8 SG; Art. 106 Abs. 2 Bst. a BauG; Art. 107 Abs. 2 BauG
Strassen der Klasse 2	Art. 8 Ausgemachte Gemeindestrassen, inkl. Trottoirs, Geh- und Radwege sowie markierte, öffentliche Fuss- und Wanderwege mit geringer öffentlicher Bedeutung.	
Definition	Art. 9 Die Strassen der Klasse 2 dienen dem inneren Verkehr im Gebiet einer Ortschaft. Es sind insbesondere Detailerschliessungen, Werkerschliessungen, usw. die nicht Funktionen der Klasse 1 erfüllen.	Art. 8 SG; Art. 106 Abs. 2 Bst. b BauG
Strassen der Klasse 3	Art. 10 Strassen privater Eigentümer (inkl. Weggenossenschaften und Weggemeinschaften).	Art. 9 SG; Art. 106 Abs. 3 BauG
Definition	Art. 11 Als Strassen der Klasse 3 gelten Hauszufahrten privater Eigentümer zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften sowie Strassen von Weggenossenschaften, Weggemein-	

	schaften.	
	Art. 12	
Plan/Verzeichnis der Strassenklassen	<p>¹ Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Klassierungskriterien einen Übersichtsplan und ein Verzeichnis (Anhang I) der Strassenklassen.</p> <p>² Sie passt ihn periodisch veränderten Verhältnissen an. Über die Aufnahme von Strassen in das Reglement entscheidet das zuständige Kreditorgan.</p>	Der Übersichtsplan hat lediglich hinweisenden Charakter.
	Art. 13	
Grundsatz	Eine Zufahrt zu jeder ganzjährig bewohnten Liegenschaft wird durch die Gemeinde mit Beitragsleistungen unterstützt. Bei mehreren Zufahrten wird in Absprache mit dem Anstösser definiert, welche Zufahrt unterstützt und ins Reglement aufgenommen wird. Hausplätze, Feld- und Waldwege werden nicht unterstützt.	<p>1. Wohnsitzprinzip (Hinterlegung Heimatschein)</p> <p>2. Bei (Zweit-)Liegenschaften, die leer stehen bzw. dem Eigengebrauch dienen, werden die Zufahrten unterstützt, sofern der Grundeigentümer den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Trachselwald hat.</p> <p>3. Liegen nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften an einer Strasse mit ganzjährig bewohnten Liegenschaften, wird nur der Abschnitt für die nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaft in Abzug gebracht.</p>
	Art. 14	
Benennung der Strassen	Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates. Er kann die Gestaltung der Strassenschilder und Hausnummerierung bestimmen. Die Hauseigentümer werden verpflichtet, die Hausnummern auf ihre Kosten anzubringen.	
	Art. 15	
Gemeindehoheit	¹ Liegen Zufahrtsstrasse und die Liegenschaft nicht auf demselben Hoheitsgebiet, einigen sich die betroffenen Gemeinden beim Ausbau, Neubau, baulichen Unterhalt oder betrieblichen Unterhalt über die Anwendung des jeweiligen Reglements und über einen allfälligen Teiler bei einem Gemeindebeitrag.	

III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt

<p>Neuanlage und Ausbau a) Begriff</p>	<p>Art. 16 ¹ Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung und die Totalanierung einer bestehenden Strasse. ² Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung, soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.</p>	<p>Totalsanierung bedeutet Ersatz des ganzen Strassenkörpers inkl. Kofferung.</p>
<p>b) Standard aa) Grundsatz</p>	<p>Art. 17 ¹ Die Strassen berücksichtigen entsprechend ihrer Funktion die Sicherheit und Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer. ² Sie genügen, soweit erforderlich, den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs. ³ Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des Verkehrs gemäss den Normen des Verbandes der schweizerischen Strassenfachleute (VSS) zu erstellen.</p>	
<p>bb) Innerhalb der Bauzone</p>	<p>Art. 18 In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 7 BauG; Art. 3 ff BauV</p>
<p>cc) Ausserhalb der Bauzone</p>	<p>Art. 19 ¹ Strassen ausserhalb der Bauzone haben eine Dimensionierung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen aufzuweisen. Bei Strassen ohne Beiträge von Bund und Kanton wird der Ausbaustandard nach dem Verkehrsaufkommen, dem öffentlichen Interesse und der Verhältnismässigkeit zwischen der Gemeinde (Strassenkommission) und den Anstössern festgelegt. Sie orientiert sich dabei an den Bestimmungen von Bund und Kanton und den gängigen Richtlinien. Bei Differenzen zur Festlegung des Ausbaustandards zwischen Bauherrschaft und der Gemeinde ist zu Lasten der Bauherrschaft eine Fachperson beizuziehen.</p>	
<p>c) Verfahren</p>	<p>Art. 20 ¹ Für den Neu- und Ausbau einer Strasse bedarf es einer Überbauungsordnung, für kleine Strassenbauvorhaben einer Baubewilligung. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen.</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 und 2 SG; Kleine Strassenbauvorhaben s. Art. 23 SV</p>

		Art. 87 ff LWV; SSV; Art. 30 ff KLwG; KSVV
	Art. 21	
Widmung: a) Gemeindestrassen (Klasse 1 und 2)	Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.	Art. 13 Abs. 1 SG
	Art. 22	
b) Strassen privater Eigentümer (Klasse 3)	<p>¹ Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie der Klasse 3 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen. Der Standard definiert sich gemäss Art. 19 SR.</p> <p>² Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zustimmt; - durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit; - durch vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse auf die Gemeinde. 	Art. 13 Abs. 3 SG
	Art. 23	
Übernahme	<p>¹ Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche der Klasse 1 und 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen. Der Standard definiert sich gemäss Art. 19 SR.</p> <p>² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und in werkmängelfreiem Zustand.</p> <p>³ Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers. Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.</p>	Art. 12 Abs. 2 SG; Werkmängelfrei ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.
	Art. 24	
Abtretung	<p>¹ Gemeindestrassen oder öffentliche Strassen privater Eigentümer die zur allgemeinen Benutzung bestimmt sind, können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder einzelnen Land- und Waldparzellen dienen.</p> <p>² Die Abtretung erfolgt entschädigungslos und in werkmängelfreiem Zustand.</p> <p>³ Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.</p>	

	Art. 25	
Unterhalt a) baulich	¹ Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung. ² Er umfasst Belagserneuerungen, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.	
	Art. 26	
b) betrieblich aa) allgemein	¹ Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die Strassen jederzeit in gutem Zustand und sicher befahrbar sind. ² Er ist umweltgerecht und kostengünstig auszuführen. ³ Vorbehalten bleiben besondere Naturereignisse und Unfälle.	Betrieblicher Unterhalt: Reinigung, Instandhaltung des Strassenbelags, der Entwässerungsanlagen, etc.
	Art. 27	
bb) Winterdienst	¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung. ² Die Strassen sind, soweit dies dem Unterhaltungspflichtigen zumutbar ist, auch im Winter offen und fahrbar zu halten. ³ Die Schneeräumung auf Strassen der Klassen 1 und 2 ist in der Reihenfolge nach Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Die Organisation des Winterdienstes auf Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinde (Strassenkommission).	
	Art. 28	
cc) Bankett / Lichtraumprofil	¹ Die angrenzenden Grundeigentümer sind verpflichtet, das Bankett längs der Strassen zu belassen und nicht aufzubrechen. Beschädigungen an Banketten und Belägen werden durch die Gemeinde auf Kosten der Fehlbaren wiederhergestellt. Die Verursacher machen sich durch die Beschädigung strafbar. ² Bei Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt. Sie entscheidet über die Notwendigkeit von Massnahmen wie das Zurückmähen oder ähnlichem. ³ Die Freihaltung des Lichtraumprofils (siehe Anhang II) wird jährlich mit entsprechender Frist in der Info-Zytig publiziert. Unterlässt der Grundeigentümer die Einhaltung dieser Vorschriften, so nimmt der Strassenmeister das Zurückschneiden/-mähen auf Kosten des Säumigen vor.	
	Art. 29	
c) Zuständigkeit	¹ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klassen 1 und 2. ² Die Eigentümer betreiben den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 3.	

	Art. 30	
d) Verfahren	Der bauliche und betriebliche Unterhalt bedarf in der Regel keiner Bewilligung. Zu beachten sind jedoch die kantonalen Weisungen betreffend Unterhalt von Feld-, Wald- und Wanderwegen. Vor Ausführung der Arbeiten ist durch die Bauherrschaft bei der Gemeindeverwaltung abzuklären, ob eine Baubewilligung notwendig ist.	Art. 43 Abs. 3 SG
	Art. 31	
Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode	Der Gemeinderat kann für Strassen der Klasse 1, 2 oder 3 Gewichtsbeschränkungen während der Auftauperiode verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung. Über den Zeitpunkt der Beschränkung entscheidet bei Strassen der Klasse 1 und 2 der Präsident der Strassenkommission, bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Strassenmeister. Es können dauernde (z. B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmegewilligungen für unumgängliche Transporte erteilt werden.	
	Art. 32	
Beschädigungen	¹ Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf dem Strassengebiet ist nur gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.	Art. 67 SG
	Art. 33	
Parkierung	¹ Die Gemeinde kann die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen in einem Parkplatzreglement regeln. ² Die allgemeinen Regeln zur Parkierung richten sich nach der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung.	Art. 40 SV

IV. Finanzierung

	Art. 34	
Gemeindestrassen a) Neubau / Ausbau	¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung von Gemeindestrassen (Klasse 1 und 2). ² Allfällige Grundeigentümerbeiträge richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 111 BauG Art. 112 ff BauG, GBD
	Art. 35	
b) Unterhalt	¹ Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen (Klasse 1 und 2)	

	<p>gehen zu Lasten der Gemeinde. ² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton oder andere Einrichtungen an die Erstellung und den baulichen Unterhalt.</p>	
<p>Strassen privater Eigentümer a) Neubau / Ausbau</p>	<p>Art. 36 ¹ Die Strasseneigentümer tragen die Kosten für die Erstellung von Privatstrassen. ² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde oder anderen Einrichtungen an die Erstellung und den baulichen Unterhalt.</p>	<p>Art. 80 ff LwG; SVV; Art. 30 ff KLwG und KSVV</p>
<p>b) Unterhalt</p>	<p>Art. 37 ¹ Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Strassen der Klasse 3 gehen zu Lasten der Grundeigentümer. ² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde oder anderen Einrichtungen an die Erstellung und den baulichen Unterhalt.</p>	

V. Gemeindebeiträge an Strassen der Klasse 3 (Strassen privater Eigentümer)

<p>Neubau, Ausbau und Totalsanierung a) Klasse 3</p>	<p>Art. 38 ¹ Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin Beiträge an die anrechenbaren Kosten für die Erstellung, den Ausbau oder die Totalsanierung von Strassen der Klasse 3. ² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton oder weiteren Einrichtungen (unter Berücksichtigung deren Beitragsbedingungen) geleisteten Beiträge. Werden keine Beiträge von Bund und Kanton geleistet, bestimmt die Strassenkommission die anrechenbaren Kosten. ³ Die Restkosten für die Anstösser betragen zwischen 15 und 25 %. ⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Prozentsatz der Restkosten sowie der Maximalbeitrag eines Einzelnen. ⁵ Frühestens nach 10 Jahren kann wieder um einen Gemeindebeitrag ersucht werden. Bei Projekten, die von Bund und Kanton mitsubventioniert werden, richtet sich die Periodizität der Beiträge nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen. ⁶ Bei Strassen mit einem allgemeinen Fahrverbot wird kein Beitrag ausgerichtet.</p>	
---	---	--

b) Verfahren	<p>Art. 39</p> <p>¹ Vor Beginn der Projektierungsarbeiten von Vorhaben für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Strassen der Klasse 3 sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.</p> <p>² Voraussetzung für eine Beitragszahlung ist, dass in Vergangenheit ein ordnungsgemässer und fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt erfolgt ist.</p> <p>³ Vor Einleitung des Bewilligungsverfahrens ist das Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag der Gemeinde einzureichen.</p> <p>⁴ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag. Je nach Finanzlage werden Projekte nach Gesuchseingang priorisiert bzw. zurückgestellt.</p> <p>⁵ Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung und richtet sich nach den vorhandenen Mitteln und bewilligten Budgetkrediten. Akontozahlungen können dem Baufortschritt und der Finanzlage entsprechend bewilligt werden.</p>	
Baulicher Unterhalt a) Klasse 3	<p>Art. 40</p> <p>¹ Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin Beiträge an die anrechenbaren Kosten für den baulichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3.</p> <p>² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton und weiteren Einrichtungen (unter Berücksichtigung deren Beitragsbedingungen) geleisteten Beiträge. Werden keine Beiträge von Bund und Kanton geleistet, bestimmt die Strassenkommission die anrechenbaren Kosten.</p> <p>³ Die Restkosten für die Anstösser betragen zwischen 15 und 25 %.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Prozentsatz der Restkosten sowie der Maximalbeitrag eines Einzelnen.</p> <p>⁵ Frühestens nach 10 Jahren kann wieder um einen Gemeindebeitrag ersucht werden. Bei Projekten, die von Bund und Kanton mitsubventioniert werden, richtet sich die Periodizität der Beiträge nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen.</p> <p>⁶ Bei Strassen mit einem allgemeinen Fahrverbot wird kein Beitrag ausgerichtet.</p>	
b) Verfahren	<p>Art. 41</p> <p>¹ Vor Ausführung von Massnahmen des baulichen Unterhalts ist der Gemeinde ein Projekt mit Kostenvoranschlag einzureichen.</p> <p>² Voraussetzung für eine Beitragszahlung ist, dass in Vergangenheit ein ordnungsgemässer und fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt erfolgt ist.</p> <p>³ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag. Je nach Finanzlage werden Projekte nach Gesuchseingang priorisiert bzw. zurückgestellt.</p>	

	<p>⁴ Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung und richtet sich nach den vorhandenen Mitteln und bewilligten Budgetkrediten. Akontozahlungen können dem Baufortschritt und der Finanzlage entsprechend bewilligt werden.</p>	
	<p>Art. 42</p> <p>¹ Die Gemeinde leistet an die Kosten des betrieblichen Unterhalts von Strassen der Klasse 3 einen jährlichen Beitrag nach folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Naturstrassen, zwischen Fr. 1.40 und Fr. 1.80 pro Laufmeter - bei Strassen mit befestigten Fahrspuren, zwischen Fr. 1.30 und Fr. 1.70 pro Laufmeter - bei ganzflächig befestigten Strassen (Asphalt, Beton, etc.) zwischen Fr. 1.20 und Fr. 1.60 pro Laufmeter <p>² Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages in einer Verordnung fest.</p> <p>³ Die Laufmeter werden bis zur nächsten Fassadenflucht der bewohnten Liegenschaft gemessen. Der jährliche Beitrag wird nur ausbezahlt, wenn der Betrag Fr. 20.00 übersteigt.</p> <p>⁴ Die Beiträge werden jeweils im Dezember für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.</p> <p>⁵ Bei Strassen mit einem allgemeinen Fahrverbot wird kein jährlicher Beitrag ausgerichtet.</p> <p>⁶ Die Auszahlung des jährlichen Beitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden (z. B. Ausführung von dringenden Unterhaltsarbeiten).</p>	
<p>Betrieblicher Unterhalt a) Klasse 3</p>		
	<p>Art. 43</p> <p>¹ Für den betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3 kann, solange das Kieskontingent vom Kieswerk Pfaffenboden nicht ausgeschöpft ist, verbilligter Kies bezogen werden.</p> <p>² Der Kiesbezug wird auf 0.025 m³ pro Jahr und Laufmeter beschränkt. Bezüge können bis max. fünf Jahre kumuliert werden. Danach verfällt der Anspruch.</p> <p>³ Die Kiesbezugsscheine müssen vor dem Kiesbezug bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Der Kies wird dem Besteller in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Die Laufmeter entsprechen den Erhebungen für die jährlichen Beitragszahlungen (Art. 42 SR).</p> <p>⁵ Die Abgabe von Kies kann von der Ausführung dringender Unterhaltsarbeiten (Querinnen, Entwässerungen, etc.) abhängig gemacht werden.</p>	
<p>Verbilligter Kiesbezug a) Klasse 3</p>		
	<p>Art. 44</p> <p>¹ Bei markierten, öffentlichen Wanderwegen und Fusswegen, die gleichzeitig als</p>	
<p>b) offizielle Wanderwege</p>		

und markierte Fusswege	<p>Zweit-Zufahrt oder Bewirtschaftungswege dienen, kann für den betrieblichen Unterhalt, solange das Kieskontingent vom Kieswerk Pfaffenboden nicht ausgeschöpft ist, verbilligter Kies bezogen werden.</p> <p>² Der Kiesbezug wird auf 0.025 m³ pro Jahr und Laufmeter beschränkt. Bezüge können bis max. fünf Jahre kumuliert werden. Danach verfällt der Anspruch.</p> <p>³ Die Kiesbezugsscheine müssen vor dem Kiesbezug bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Der Kies wird dem Besteller in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Die Abgabe von Kies kann von der Ausführung dringender Unterhaltsarbeiten (Querinnen, Entwässerungen, etc.) abhängig gemacht werden.</p>	
	Art. 45	
c) Kiesqualität	Unabhängig der Wegkategorie (Feld-, Wald-, Fuss- und Wanderwege) ist die Verwendung von Recyclingbaustoffen, namentlich von Asphalt-, Beton-, Mischabbruchgranulat oder Gemischen davon in loser Form nicht gestattet.	siehe Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Abbildung 5, Seite 21 von Bundesamt für Umwelt
	Art. 46	
Abrandpflug	<p>¹ Der Abrandpflug der Gemeinde ist bei der Garage im Zivilschutzmagazin in Chramershus eingestellt.</p> <p>² Der Schlüssel ist bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.</p> <p>³ Der Abrandpflug ist in gebrauchsfähigem Zustand zu retournieren. Allfällige Schäden sind zu melden. Der Verursacher kann bei mangelhaftem Unterhalt/Reinigung und Schäden belangt werden.</p>	

VI. Organisation und Zuständigkeiten

	Art. 47	
Bewilligung von Strassenbauten	Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Erstellung, des Ausbaus und der Totalsanierung von Gemeindestrassen und Strassen privater Eigentümer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 66 Abs. 2 und 3 BauG Art. 8 und 9 BewD Art. 30 ff KLwG; KSVV
	Art. 48	
Investitionskredite und -beiträge	¹ Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Beiträge für die Erstellung, den Ausbau, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt von Strassen richtet sich nach den Bestimmungen für die einmaligen, neuen Ausgaben gemäss Organisationsreglement.	Art. 4 ff Organisationsreglement

	<p>² Bei der Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder des betrieblichen Unterhalts an öffentlichen Strassen privater Eigentümer richtet sich die Ausgabenkompetenz nach den Bestimmungen über wiederkehrende Ausgaben gemäss Organisationsreglement.</p>	
	<p>Art. 49</p>	
Beiträge an den betrieblichen Unterhalt	<p>Beiträge an den betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klasse 3 werden mit dem Voranschlag bewilligt.</p>	
	<p>Art. 50</p>	
Leitung / Beaufsichtigung des Strassenwesens	<p>Die Leitung und Beaufsichtigung des Strassenwesens obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einwohnergemeinde - dem Gemeinderat - der Strassenkommission - den Strassenmeistern - den Weggenossenschaften und Weggemeinschaften und den weiteren privaten Eigentümern <p>Die Abgrenzung der Kompetenz richtet sich, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, nach dem Organisationsreglement.</p>	
	<p>Art. 51</p>	
Gemeinderat	<p>Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - erstellt auf Antrag der Strassenkommission den Plan und das Verzeichnis der Strassenklassen und passt die Dokumente den veränderten Verhältnissen an; - übt die Oberaufsicht über das Strassenwesen aus; - beurteilt auf Antrag der Strassenkommission Beitragsgesuche und stellt gegebenenfalls der Gemeindeversammlung Antrag. 	
	<p>Art. 52</p>	
Strassenkommission	<p>Die/der Strassenkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - konstituiert sich selbst; - obliegen die Aufsicht über die Gemeindestrassen, die Anordnung der nötigen Unterhaltsarbeiten, die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung sowie das Anbringen der nötigen Signalisation; - hat für ihren Finanzbedarf dem Gemeinderat zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung jeweils rechtzeitig ein Budget einzureichen; - sorgt beim baulichen Unterhalt sowie Aus-/Neubau oder Totalsanierung von Gemeindestrassen für die nötigen Projekte mit Kostenberechnung; 	

	<ul style="list-style-type: none"> - obliegt bei Strassenbauarbeiten, sofern kein Ingenieur dafür zuständig ist, die Bauaufsicht. - erstellt für die Strassenmeister ein Pflichtenheft. 	
Strassenmeister	<p>Art. 53</p> <p>Die Strassenmeister</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden durch die Strassenkommission gewählt. Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements; - werden nach den Bestimmungen im Personalreglement entlohnt; - unterstehen für ihre Verrichtungen der Strassenkommission. 	

VII. Straf- / Übergangs- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	<p>Art. 54</p> <p>Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglements und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassengesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 58 Gemeindegesetz mit folgenden Strafen bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Busse von max. Fr. 5'000.– für Verstösse gegen Reglemente. - Busse von max. Fr. 2'000.– für Verstösse gegen die Verordnungen. 	
Ergänzendes Recht	<p>Art. 55</p> <p>Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmungen enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Erlasse zum Strassen-, Bau- und Planungswesen. Bedeutende Artikel werden im Anhang II zum Reglement wiedergeben. Der Anhang wird bei Änderungen des übergeordneten Rechts durch den Gemeinderat angepasst.</p>	
Inkrafttreten	<p>Art. 56</p> <p>¹ Das Strassenreglement tritt per 01. Januar 2015 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Strassenreglement vom 16. Dezember 2002 werden damit aufgehoben.</p> <p>² Noch nicht abgeschlossene und/oder abgerechnete Projekte werden nach altem Recht beurteilt.</p>	

Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 07. November 2014 bis 11. Dezember 2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 06. November 2014 bekannt.

Heimisbach, den 13. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber

sig. Niklaus Meister

VIII. Anhang I

Strassenverzeichnis

Klasse 1

Abzweigung Kantonsstrasse bis Liegenschaft Dorf 2a
Anfahrt Gemeindehaus
Anfahrt FW-Magazin
Häntschegrabe bis Anfahrt Gruebweidli
Binzgrabe
Steinweidstrasse
Latärnegrabe
Liechtguetgrabe
Lüderenstrasse

Klasse 2

Stäckshus-Stäckshusmatte
Häntschegrabe ab Anfahrt Gruebweidli
Chrummholzmatte - Chrummholzbad

Klasse 3

Weggenossenschaften (ausgemerkte Abschnitte)

WG	Strasse	Parz.- Nr.
Aeugstmatt-Tällihüttli	Sunnberg-Tällihüttli	814
Brandsite-Fälbe	Brandsite-Fälbe	720
Hopfere-Burzebüel-Sahli	Hopfere	846
Hopfere-Burzebüel-Sahli	Burzebüel	870
Chnubel	Chnubel-Nüllli	772
Chnubel	Anfahrt Bachberg	780
Latärnegrabe-Schattsite	Holzsgi-Oberi-Schwändi	741
Latärnegrabe-Schattsite	Mittlerbach-Underi-Schwändi	755
Liechtguetgrabe	Liechtguetbach-Bachgrat	784
Liechtguetgrabe	Thalberg	821

Liechtguetgrabe	Vorder-Liechtguet-Aesch	840
Liechtguetgrabe	Howaldhus	875
Liechtguetgrabe	Äschberg	874
Schwarzenegg-Ober-Rotebüel	Häntsche-Ober-Rotebüel	662
Schwarzenegg-Ober-Rotebüel	Mittler-Schwarzenegg	663
Schwarzenegg-Ober-Rotebüel	Sürisguet	829
Senggli	Thalschür	841
Senggli	Christiger	843
Under-Rotebüel	keine Ausmarkung	

Strassen/Zufahrten ab ausgemarkten Weggenossenschafts-, Gemeinde- oder Kantonsstrassen

Strasse	Haus-Nr.
Dorf	2
Dorf	2a
Dorf	2b
Dorf	3
Dorf	4a
Dorf	4c
Gasthof zur Tanne	5
Dorf	7b/5h/5d
Dorf	9b/5f/5e
Dorf	6
Dorf	6c
Dorf	7
Stutzhüsli-Schloss-Schloss-Stöckli-Schlossguet-Schlossberg-Murerberg-Jörberg-Musterplatz-Dorfberg-Ludiberg-Turni-Neuhusberg	1/8/8e/8f/12/14/13/17/13b/15/18/18a/19
Dorf	9
Chlösterli-Haslimatt	10/11/16
Neuhus-Neuhus-Stöckli-Chäppel-Glaser	22/22a/23/20
Burzebüel	26/26e
Burzebüel	27
Brandsitegrabe	28
Hopfere	29
Hopfere	29a
Hopfere	30
Hopfere	31

Hopferer	32
Stäckshus	33
Hopferer	34
Hopferer	34a
Hopferer	34c
Hopferer	35
Hopferer	36
Hopferer	36a
Hopferer	37
Hopferer	37b
Hopferer	37c
Hopferer	37e
Rittershus	38
Chramershus-Schache	39/39a
Chramershus-Schache	40
Chramershus-Schache	41
Chramershus-Schache	41a
Wagnershus	42/42a/42d/43
Chramershus	44
Äbnit	45
Äbnit	46
Äbnit	46e
Äbnit	47
Äbnit	47a
Stampfi	49
Stampfi	49a
Chramershus	50
Chramershus	50a
Chramershus	51
Chramershus	51a
Chramershus-Chramershusberg	52/56/57/57f
Chramershus-Mosershus	54/54b/66
Chramershus	56a
Chramershus	58
Chramershus	59
Schmittli	59a
Chramershus	59c

Chramershus	60
Chramershus	61
Chramershus	61a
Chramershus	61c
Chramershus	61d
Chramershus	62
Chramershus	62a
Chramershus	62c
Chramershus	62d
Chramershus	62e
Chramershus	63a
Chramershus	64
Chramershus	64b
Chramershus	65
Chramershus	63/64/65a/65b
Chramershus	66a
Chramershus	67
Dedelmatt	68
Brösu	69
Brösu	70
Vordere Häntsche	71/71c
Vordere Häntsche	71a
Vordere Häntsche	71b
Vordere Häntsche	71d
Obere Häntsche	72
Hindere Häntsche	73
Gruebweidli	74
Äbnitberg	75
Äbnitberg	75a
Vorderi Grueb	76
Hinderi Grueb	77/77a
Brandsite	78/80
Brandsite	80b
Brandsite	80c
Schmidshus	81/81b
Fälbe-Sunnberg	82
Fälbe	83

Fälbehüsli	84
Fälbe-Sunnberg-Geilisguet	82a/574/84a
Brandsitebode-Brandsiteweid-Schattsitli	85/86/86a
Schwand	87/87a
Chüefershus	88/88a
Under-Schwarzenegg	89
Under-Schwarzenegg	90
Under-Schwarzenegg	90a
Mittler-Schwarzenegg	91
Mittler-Schwarzenegg	92
Mittler-Schwarzenegg	92a
Underi Grüeni	93
Oberi Grüeni	94
Hinder-Schwarzenegg	95
Hinder-Schwarzenegg	95a
Hinder-Schwarzenegg	96
Mättenacher	97
Mättenacher	98
Sürisguet	99
Sürisguet	100
Sürisguethaule	101
Ober-Rotebüel-Rotebüel-Sunnberg-Schürmatt-Schürmattweidli	102/103/104/104d/105/105e/151
Ober-Rotebüel	106/107/107b
Under-Rotebüel	109
Under-Rotebüel	110
Under-Rotebüel	111
Under-Rotebüel	111a
Binzgrabe	112/112f/114
Chramershus	115g
Schmalenegg	115/115a/116/116c
Chrummholzbad	117/117a
Chrummholz-Ober-Chrummholz	118/118c/118e
Thal	119
Thal	120/120a
Thal	120c
Thal	120d/123f
Thal	120g

Thal	121/122
Thal	121e
Thal	122b
Thal	123
Thal	124
Thal	124a
Thal	125
Altes Schulhaus Thal	126
Leiebach	127
Thal	127a
Thal	127b
Hämlismatt	128/128d
Vorderholz	131
Vorderholz	131a
Vorderholz	131g
Hinderholz	132/132a
Oberholz	133/133a
Hämebach	134
Stägmätteli	134a
Stägmatt-Mistebüel	134b/187/187a/187f/187h
Holzsagi	136
Holzsagi	137
Holzsagi	137c
Duber	138
Latärne	139
Latärne	140
Latärne	142
Latärne	143
Vorderbach-Grebli	144/144b/145
Giselguet-Vorder-Giselguet	147/147a/146
Holzmatt	148
Hinder-Leimbode	149/149d
Vorder-Leimbode	150
St. Oswald	152/152a
Sunnsitli	153/153b
Sunnberg	154
Tällihüttli	155

Oberi Schwändi	156
Underi Schwändi	157
Schwändigrat	158
Stöckere	159
Mittlerbach	160
Mittlerbach	161
Mittlerbach	161a
Stäffelbach	162
Hinderbach	164
Mieschershus-Uwille	165/167
Spareneggschür-Tanndlibode	169/168
Sparenegg-Zuguet-Bachberg	170/170b/172/173
Surgrabe	171
Bachweid-Chramerbode-Miescherberg	163/175/175
Bodehüsli	177
Nüllli	178
Nüllli	178a
Giselgrat	179
Chnubelberg	180
Chnubel-Schluecht	182/183/183a
Chnubel	184
Chnubel	185
Chnubel	186
Thalbärgli	188
Thalberg	189
Stiereberg	190
Äsch	193
Äsch-Äschhüsli	193a/207
Äsch	194
Äsch	194e
Vorder-Liechtguet	195
Vorder-Liechtguet	196
Hinder-Liechtguet	197/197c
Howaldhus	198
Äschberg	199
Liechtguetschür	200
Christiger	201

Vorders Sänggli	202
Vorders Sänggli	202c
Twiri	203
Bachgrat	204
Läderache	205/205d
Gärbi	206/206a
Liechtguetbach	208/208b
Liechtguetbach	209
Liechtguethaule	210
Daneliberg	211
Liechtguetbach	212
Eichgrat	213
Thalschür	214
Wäberhüsli	215/215a
Löchli	216
Chrummholzmatte	218
Chrummholzmatte	219
Chrummholzmatte	220
Chrummholzmatte	221
Chrummholzmatte	222
Chrummholzmatte	223
Chrummholzmatte	224
Chrummholzmatte	225
Chrummholzmatte	226
Chrummholzmatte	227
Chrummholzmatte	228/230/232/236/238
Sunnhaule	250
Under-Schwarzenegg	251
Stäckshusmatte	253
Stäckshusmatte	254
Stäckshusmatte	255
Stäckshusmatte	257
Stäckshusmatte	258
Stäckshusmatte	259

IX. Anhang II

Gesetzliche Bestimmungen durch übergeordnetes Recht

Strassengesetz des Kantons Bern vom 04. Juni 2008

	Art. 65
Gemeingebrauch	<p>¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von allen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.</p> <p>² Der Gemeingebrauch kann im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.</p>
	Art. 67
Verunreinigung und Beschädigung	<p>¹ Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.</p> <p>² Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.</p>
	Art. 17 Abs. 1
	Art. 68
Gesteigerter Gemeingebrauch	<p>¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Das zuständige Gemeinwesen kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären.</p> <p>² Das zuständige Gemeinwesen erteilt die Bewilligung, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>³ Die Bewilligung kann entschädigungslos geändert oder entzogen werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wenn Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.</p>
	Art. 69
Werkleitungen	<p>¹ Werkleitungen benötigen eine Bewilligung nach Artikel 68. Die Bewilligung ist in der Regel unbefristet.</p> <p>² Werkleitungen sind möglichst ausserhalb der Fahrbahn zu verlegen und so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden.</p> <p>³ Erfordern Bauarbeiten an der Strasse eine Anpassung oder Verlegung der Werkleitungen, ist die Werkleitungseigentümerin oder der Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen oder zu verlegen.</p> <p>⁴ Verursacht die Rücksichtnahme auf Leitungen Mehrkosten beim Bau oder Unterhalt von Strassen, trägt die Werkleitungseigentümerin oder der Werkleitungseigentümer diese Mehrkosten.</p>
	Art. 19
	Art. 73
Beeinträchtigungsvorbot	<p>¹ Die Anstösserinnen und Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes über vorsorgliche Massnahmen gegen Lawinen, Rutschungen, Erosion, Eis- und Steinschlag sowie die spezialgesetzlichen Bestimmungen</p>

	<p>über die Offenhaltung von Verkehrswegen bei Katastrophen und Notlagen. ² Auf Kantonsstrassen ist die zuständige Stelle der BVE für die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutze der Strasse und für das Freihalten des Lichtraumprofils verantwortlich.</p>
	Art. 18 Abs. 2
	Art. 74
Duldungspflicht	<p>Die Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe dulden, die sich ergeben aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a Massnahmen des Strassenbaus und -unterhalts, wenn der Eingriff nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden könnte, b Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren, c dem Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit und für die Ableitung des Wassers, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln, Beleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen und Leitungen.
	Art. 15 Abs. 2
	Art. 75
Strassen-entwässerung 1. Grundsätze	<p>¹ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen. ² Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären, b anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.
	Art. 18 Abs. 1
	Art. 76
2. Künstliche Entwässerung	<p>Für die künstliche Entwässerung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und sie sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Strasse zu unterhalten. b Die Durchleitung durch privates Grundeigentum ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden. c Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung.
	Art. 77
3. Schadenersatz	Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet das Enteignungsgericht.

	Art. 78
4. Bewilligungspflicht	Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Artikel 68. Art. 18 Abs. 2
	Art. 83
Lichtraumprofil	¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben. ² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten. ³ Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten. Art. 21 Abs. 1
	Art. 84
Besitzstandgarantie	¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 gelten die Bestimmungen über die Besitzstandsgarantie nach Artikel 3 BauG sinngemäss. ² Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann das zuständige Gemeinwesen unter Vorbehalt von Artikel 73 verlangen, dass Bauten, Anlagen, Pflanzen und sonstige Vorkehren, die Strassenabständen, dem Lichtraumprofil, Sichtzonen oder dem Verbot der Beeinträchtigung widersprechen, innert angemessener Frist beseitigt oder angepasst werden. Art. 21 Abs. 4
	Art. 85
Zugänge und Zufahrten	¹ Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens. ² Pro Grundstück wird in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt. ³ Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt die interessierte Grundeigentümerin oder der interessierte Grundeigentümer. ⁴ Wird einem Grundstück durch Verbot oder durch Veränderung der öffentlichen Strasse der Zutritt oder die Zufahrt entzogen, so hat das zuständige Gemeinwesen für eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu sorgen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008

	Art. 56
Strassenabstände 1. Einfriedungen,	¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.

Zäune	<p>² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.</p> <p>³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.</p> <p>⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.</p>
	Art. 21 Abs. 5
	Art. 57
2. Pflanzen	<p>¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:</p> <p><i>a</i> entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,</p> <p><i>b</i> entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,</p> <p><i>c</i> entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,</p> <p><i>d</i> bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.</p> <p>² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.</p> <p>³ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).</p>
	Art. 21 Abs. 3
	Art. 58
3. Strassenreklamen	<p>¹ Strassenreklamen haben folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten:</p> <p><i>a</i> parallel zur Strassenachse gestellt 1 Meter,</p> <p><i>b</i> in anderem Winkel zur Strassenachse gestellt 3 Meter.</p> <p>² Unabhängig von der Bewilligungspflicht dürfen Strassenreklamen nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden.</p>

Bauverordnung des Kantons Bern vom 06. März 1985

	Art.
2. Schutzvorrichtungen	<p>¹ Treppen, Galerien, Balkone, Brüstungen und andere begehbare Flächen sind, soweit eine Absturzgefahr für Personen besteht, mit ausreichenden Geländern oder anderen genügenden Schutzvorrichtungen zu versehen.</p> <p>² Auf den Dächern sind Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee und Eis auf Verkehrsanlagen, arealinterne Verbindungswege, Aufenthaltsbereiche und Spielplätze sowie auf Autoabstellplätze verhindern.</p> <p>³ An Strassenfassaden sind die Dachtraufen mit bis zum Boden reichenden Ablaufrohren auszurüsten.</p>
	Art. 18 Abs. 2

